

BEST PRACTICE FORSCHUNGSPROJEKTE

FACHBEREICH WIRTSCHAFT 2015.02

BUCHHALTUNG OHNE BUCHHALTER

Projektleitung

Prof. Dr. Werner Müller

Laufzeit

Wintersemester 2014/15
(1.9.2014 bis 28.2.2015)

Finanzierung

Forschungssemester nach § 53 Abs. 1 HSchG-RLP

Kontakt/Weitere Informationen

Prof. Dr. Werner Müller
Lucy-Hillebrand-Str. 2, Raum M3.06
D-55128 Mainz
06131 / 628 -32 39
werner.mueller@wiwi.hs-mainz.de

Ausgangslage

Seit ca. 20 Jahren ist eine Entwicklung zu beobachten, dass die manuelle Verbuchung von Belegen in der Buchhaltung durch einen Datenaustausch aus anderen Quellen ersetzt wird. Ende 2002 wurde dem Verfasser von einem mittelständischen Softwarehersteller ein Finanzbuchhaltungsprogramm für Forschung und Lehre zur Verfügung gestellt, das für diese Aufgabe eine variable Standardschnittstelle enthielt. Sie wurde in der aktuellen Version (hierfür hat der Verfasser keinen Befreiungscode) noch deutlich verbessert. Der Hersteller schätzt ein, dass über 60 % der Buchungen über die Schnittstelle eingelesen würden. Nach über 12 Jahren könnte dieser Wert auf ca. 90 % angewachsen sein.

Kleinstunternehmen sind bisher von dieser Entwicklung abgekoppelt, weil für sie eine Software mit Anschaffungskosten von ca. 3.000 € (vor 12 Jahren noch 9.000 €) nicht wirtschaftlich und qualifiziertes Personal für die Bedienung nicht

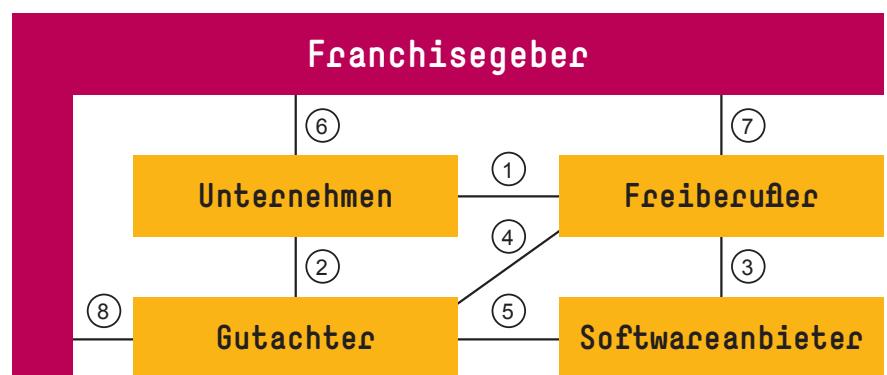
vorhanden ist. Sie beauftragen meistens einen Steuerberater mit der Buchführung, der nach der Steuerberatervergütungsverordnung abrechnet und an einer Nutzung von Schnittstellen kein Interesse haben kann. Zudem sind sie durch das StBerG teilweise vor Konkurrenz geschützt.

Der Verfasser wollte in dem Forschungsprojekt einen Weg finden, über den auch Kleinstunternehmen der in Unternehmen mit eigener Buchhaltungssoftware übliche Produktivitätsgewinn bei Arbeiten

im Rechnungswesen zugänglich gemacht werden kann.

Vorgehensweise

Es wurde ein fiktives über das Internet virtuell tätiges Unternehmen (ohne Personal und eigene Geschäftsräume) definiert und dafür Stammdaten (Sachkonten, Bilanz, GuV-Rechnung, Kapitalflussrechnung, Personenkonten, Kostenarten, Kostenstellen, Steuerschlüsse ...) eingerichtet. Sie wurden soweit möglich in einer Tabellenkalkulationsdatei erfasst, um die Möglichkeit einer maschinellen



Rechnungswesendienstleistungen im Franchising

Übertragung in die vorhandene Finanzbuchhaltungssoftware aus- testen und entstehende Fehler- meldungen abarbeiten zu können. Danach war es möglich, dass ein Unternehmer aus einem Standard- kontenrahmen die für ihn irrele- van- ten Konten herauslöscht. Perso- nenkonten müssen in einer Tabel- lenkalkulation individuell erfasst werden. Nach diesen Vorarbeiten konnte ein Mandant innerhalb von drei Minuten eingerichtet werden.

Anschließend wurden laufende Geschäftsvorfälle simuliert und die maschinelle Übertragung per Schnittstelle ausgetestet. Das Ziel war, keinen Buchungssatz manuell zu erfassen. Für die Übertragung von insgesamt 6.642 Datensätzen in zwei Übergabedateien in 6 Arbeits- schritten [(Datei erzeugen – Datei einlesen – Übergabeprotokoll als Datei erzeugen) x 2] wurden mit einem langsamem Rechner 6 Minuten benötigt. Bei einer manuellen Eingabe und unterstellten durch- schnittlichen 15 Sekunden pro Datensatz wären hierfür 27,675 Stunden erforderlich gewesen.

Dieser Wert vermittelt einen Ein- druck von dem Rationalisierungspotential.

In einem dritten Teil wurden Vor- lagen für Tabellen geschaffen, in die ein Kleinstunternehmer seine Rechnungen, Kassenbelege und andere Geschäftsvorfälle eintragen kann, damit diese auf dem glei- chen Weg in eine Finanzbuchhal- tung übertragen werden können.

Lösungsansatz

Die Mobilisierung dieses Produk- tivitätsgewinns kann Kleinstunter- nehmen als gewerbliche Dienst- leistung angeboten werden. Dabei muss die Reglementierung durch das StBerG beachtet werden. Vor- geschlagen wird ein Franchisesys- tem, das wie folgt skizziert werden kann:

Erläuterung:

⑥ Die Unternehmen werden von dem Angebot des Franchisesystems angesprochen und entscheiden sich für einen dort angebotenen Leistungs- umfang.

⑦ Ein Gutachter nutzt (gegen Entgelt) eine Bibliothek mit Muster- lösungen für Unternehmen aus un- terschiedlichen Branchen, unter- schiedlicher Größe mit unterschied- lichen Rechtsformen und passt sie im Gespräch mit dem Unternehmen ⑧ an dessen Bedürfnisse an. Ein Gutachten nach § 6 Nr. 1 StBerG kann Vorschläge für die Anweisun- gen des Unternehmens enthalten, nach denen ein Nicht-Steuerberater nach § 6 Nr. 3 StBerG tätig werden darf.

① Das Unternehmen schickt seine Tabellenkalkulationsdateien per E-Mail an einen Freiberufler, der sie in seiner Software maschinell verarbeitet und die Auswertungen als Datei zurück- schickt. Weil wohl alle Unternehmen ihre Dateien in der ersten Woche des Monats schicken, wird der Freiberufler kaum mehr als 100 Unternehmen betreuen können. Die übrige Zeit

kann er für die Akquisition von Kunden einsetzen. ⑦ Aus seinen Umsätzen entrichtet er eine Fran- chigebühr. ③ Die Freiberufler haben eine anspruchsvolle mandantenfähige Buchhaltungssoft- ware im Einsatz und verwenden sie für alle Kunden, verteilen die höheren Anschaffungskosten also auf viele Unternehmen. Sie bilden sich fort und verteilen auch diese Kosten auf die Kunden. Auf diesem Weg können sich auch Kleinstunter- nehmen bei der Unternehmens- führung auf ein technisch gut un- terstütztes und fachkompetent geführtes Rechungswesen stützen.

Das Franchisesystem könnte von einer Genossenschaft der Kleinst- unternehmen getragen werden, die über die Einlagen das nötige Startkapital aufbringt und später Dividenden ausschütten kann. Möglich wäre auch die Trägerschaft von einem Softwareanbieter, der dann Gutachter und Freiberu- fler auf sein Produkt verpflichten könnte. Schließlich könnten sich auch Freiberufler und Gutachter zu einer Genossenschaft zusam- menschließen oder sich eine ge- mischte Trägerschaft herausbilden.

In Deutschland gibt es ca. 3.275.000 Kleinstunternehmen. Würden nur 10 % von ihnen das Franchisesystem nutzen und 50 € monatlich für die Buchführung aufwenden, so ergäbe sich ein Umsatz von 16,375 Mio. € monatlich. Bei 5 % Franchisegebühr hätte der Franchisegeber monatli- che Einnahmen von 818.750 €.